

Datum:	14.05.2024
Zahl:	612/2024
Betrifft:	Straßenpolizeiliche Bewilligung für Totalsperre Schindlerbrücke
Sachbearbeiter:	AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gnesau, mit der gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023, anlässlich der Durchführung von Sanierungsarbeiten auf und neben der Straße bei der Schindlerbrücke.

§ 1

Die Schindlerbrücke wird in der Zeit von

Montag, 03.06.2024 bis Samstag, 31.08.2024

für den gesamten Verkehr gesperrt.

Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 StVO sind am jeweiligen Beginn der Straßensperre anzubringen. Hinweiszeichen gemäß § 53 StVO betreffend Zufahrtmöglichkeiten (Umleitungsmöglichkeit) sind bei der Einbindung in die betroffene Weganlage (Luckn-Schindler-Weg) anzubringen. Die Aufstellung hat generell zeitgerecht vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zu lassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Angeschlagen am: 17.05.2024

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Erich Stampfer
Erich Stampfer



Datum:	14.05.2024
Zahl:	612/2024
Betrifft:	Straßenpolizeiliche Bewilligung für Totalsperre Neidhartbrücke
Sachbearbeiter:	AL. Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gnesau, mit der gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023, anlässlich der Durchführung von Sanierungsarbeiten der Neidhartbrücke.

§ 1

Die Neidhartbrücke wird in der Zeit von

Montag, 03.06.2024 bis Samstag, 31.08.2024

für den gesamten Verkehr gesperrt.

Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 StVO sind am jeweiligen Beginn der Straßensperre anzubringen. Hinweiszeichen gemäß § 53 StVO betreffend Zufahrtmöglichkeiten (Umleitungsmöglichkeit) sind bei der Einbindung von der Zedlitzdorfer Straße zum Anwesen Zedlitzdorf 21 anzubringen. Die Aufstellung hat generell zeitgerecht vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zu lassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Angeschlagen am: 17.05.2024

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:


Erich Stampfer